

ZSR 10025957

# FRÜHMITTELALTERLICHE STUDIEN

Jahrbuch des Instituts für Frühmittelalterforschung  
der Universität Münster

in Zusammenarbeit mit

Hans Belting, Hugo Borger, Dietrich Hofmann, Karl Josef Narr,  
Friedrich Ohly, Karl Schmid und Rudolf Schützeichel

herausgegeben von

KARL HAUCK

6. Band



1972

---

WALTER DE GRUYTER · BERLIN · NEW YORK

*Jandhof,  
Vorabend*

FRANÇOIS L. GANSHOF

Am Vorabend der ersten Krise der Regierung  
Ludwigs des Frommen

Die Jahre 828 und 829\*

Im allgemeinen wird Ludwig der Fromme für einen unfähigen Herrscher gehalten; sicher nicht mit Unrecht. Seine Ausübung der Staatsgewalt wird ungünstig beurteilt. Trotzdem sollte m. E. diese Ausübung der Staatsgewalt nicht ausschließlich negativ bewertet werden. Während der letzten Jahre sind verschiedene Arbeiten erschienen, aus denen sich ergibt, daß während der Jahre 814 bis 829 eine Reihe wichtiger Reformen durchgesetzt wurden. Deren unmittelbares Ziel war, das *Regnum Francorum* stärker zu machen und den Organen der Reichsverfassung eine größere Wirksamkeit zu verleihen<sup>1</sup>. Die bedeutendste jener Reformen war die im Juli 817 verkündete *Ordinatio Imperii*. Kraft dieser Verordnung, deren religiöse Inspiration man stark betonte, sind damals die Einheit und die Unteilbarkeit des Reiches, auch nach dem Tode des Kaisers, zu einem Grundgesetz geworden. Ludwigs ältester Sohn Lothar wurde zum einzigen Thronerben und zum Mitkaiser erhoben; ausdrücklich erklärten die Anwesenden, diese Wahl hätte ihnen Gott selber eingegeben. Die beiden jüngeren Söhne erhielten zwar die königliche Titulatur, waren aber de facto Unterkönige und übten die Herrschaft über Gebiete aus, die sich traditionell einer gewissen Autonomie erfreuten. Aquitanien wurde Pippin, Bayern Ludwig (dem man später den Beinamen 'der Deutsche' gab) unterstellt. Beide sollten nach dem Hinscheiden ihres Vaters ihrem kaiserlichen Bruder absolut untergeordnet bleiben<sup>2</sup>.

\* Dieser Aufsatz erschien in niederländischer Sprache unter dem Titel *Op de vooravond van de eerste crisis in het regeringsbeleid van het Frankisch Rijk onder Lodewijk de Vrome. De jaren 828 en 829*, in den *Bijdragen en Mededelingen van het Historisch Genootschap*, 82e deel, Utrecht, 1968 (Voorrecht gehouden in de Algemene Vergadering van het Historisch Genootschap op 31 oktober 1967 te Utrecht). Ich bin dem Bestuur van het Nederlands Historisch Genootschap für die mir erteilte Erlaubnis äußerst dankbar, meine Studie in deutscher Übersetzung erscheinen zu lassen; ich danke meinem verehrten Kollegen Prof. Dr. K. Hauck, der die Güte hatte, meinen deutschen Text, was die Sprache betrifft, zu revidieren. Hier und da habe ich in dem Text und in den Anmerkungen Änderungen, Zusätze und Auslassungen vorgenommen. Zahlreich sind sie nicht.

<sup>1</sup> F. L. GANSHOF, *Louis the Pious reconsidered* (*History* 42, 1957); DERS., *Een kijk op het regeringsbeleid van Lodewijk de Vrome tijdens de jaren 814 tot 830* (*Mededelingen van de Koninklijke Vlaamse Academie voor Wetenschappen, Letteren en Schone Kunsten van België, Klasse der Letteren* 19, 1967, 2); DERS., *A propos de la politique de Louis le Pieux avant la crise de 830* (*Revue belge d'archéologie et d'histoire de l'art* 37, 1968 [ersch. 1970]); TH. SCHIEFFER, *Die Krise des karolingischen Imperiums* (*Aus Mittelalter und Neuzeit. Festschrift zum 70. Geburtstag von Gerhard Kallen*, Bonn 1957); J. SEMMLER, *Reichsidee und kirchliche Gesetzgebung bei Ludwig dem Frommen* (*Zeitschrift für Kirchengeschichte* 71, 1960).

<sup>2</sup> *Ausg. der Ordinatio*, A. BORETIUS (*MGH Capitularia Regum Francorum* 1) Nr. 136; *Annales Regni Francorum* zu 817, hg. F. KURZE, Hannover 1895, S. 146; s. auch: F. L. GANSHOF, *Over het idee*

Daß der Zerfall des karolingischen Reiches während der Regierungszeit Ludwigs des Frommen eintrat oder jedenfalls damals akut wurde, steht jedoch fest. Im Jahre 830 entstand die erste große Krise. Einem Aufstand zufolge ging Ludwig während mehrerer Monate die tatsächliche Ausübung der Staatsgewalt verloren; Lothar hatte sie sich widerrechtlich angeeignet. Dennoch gelang es dem alten Kaiser, wieder Meister der Lage zu werden. Anno 833 gab es eine zweite Krise: sie wurde viel schlimmer als die erste, denn Ludwig wurde gefangen genommen und zur Thronentsagung gezwungen. Haupt des Reiches war wieder Lothar. Er und seine Klientel trieben es aber zu bunt: nach etwas weniger als einem Jahr war daher der Thron wieder durch Ludwig besetzt. Jedoch wurde hinfort in der Politik keine feste Linie mehr eingehalten; es wurde aufs Geratewohl gesteuert, bis das Reich zusammenbrach<sup>3</sup>.

Wie ist es soweit gekommen, daß im Jahre 830 die eben erwähnte erste große Krise in der Regierung Ludwigs des Frommen ausbrechen konnte? Um dies zu begreifen, geht man am besten sorgfältig und kritisch den Ereignissen nach, die zwischen der Mitte des Jahres 828 und dem Aufbruch des Jahres 830 geschahen. Mit ganz besonderer Aufmerksamkeit soll dabei das Auftreten des Kaisers selbst im Auge behalten werden.

Für den Kaiser und seine Berater gab es im Jahre 828 mehrere Anlässe zur dauernden Beunruhigung und sogar zur Ängstlichkeit<sup>4</sup>.

In den eroberten Gebieten des nordöstlichen Spaniens, das heißt in der sog. *marca hispanica*<sup>5</sup>, wütete seit 826 ein Aufbruch gewisser Elemente der einheimischen Bevölkerung. Der Emir von Cordoba schickte im Jahre 827 Truppen, um die Empörer zu unterstützen. Bernhard, Graf von Barcelona, der wahrscheinlich auch eine höhere Autorität über die benachbarten Grafschaften und über Septimanie besaß, verteidigte mit Mut und Erfolg seinen amtlichen Wohnsitz. Das vom Kaiser nach dem Kriegsschauplatz geschickte große Heer gelangte aber zu spät an Ort und Stelle, um die Sarazenen bekämpfen zu können. Außer Barcelona und ein paar anderen Städten wurde die ganze Gegend gründlich verwüstet. Hierauf zogen sich die Sarazenen wieder auf Saragossa zurück; das fränkische Entsatzheer hatten sie nicht einmal zu Gesicht bekommen. Im allgemeinen nahm man an, daß Unfähigkeit und schlechter Wille der Oberbefehlshaber die

van het keizerschap bij Lodewijk de Vrome tijdens het eerste deel van zijn regering (Meded. v. d. Kon. Vla. Acad. v. Wetensch., Lett. en Sch. K. v. België, Kl. d. Lett. 15, 1953, 9); DERS., Observations sur l'„Ordinatio Imperii“ de 817 (Festschrift Guido Kisch, Stuttgart 1955).

<sup>3</sup> Über diese Krisen und über die Ereignisse, die ihnen vorausgegangen oder gefolgt sind, schlage man in einem Handbuch der Geschichte des westlichen Frühmittelalters nach, z. B. F. LOT—C. PFISTER—F. L. GANSHOF, *Les destinées de l'empire en Occident de 395 à 888*, Paris 1940/41: 19. Abschnitt, F. L. GANSHOF, *L'empire en Occident de la mort de Charlemagne au traité de Verdun. 814—843*; Handbuch der deutschen Geschichte, hg. von L. JUST, I, Konstanz 1956: 2. Abschnitt, F. STEINBACH, *Das Frankenreich*; GEBHARDT, Handbuch der deutschen Geschichte, hg. von H. GRUNDMANN, I, Stuttgart 1970: 2. Abschnitt, H. LÖWE, *Deutschland im fränkischen Reich*.

<sup>4</sup> Ich erwähne hier bloß das Allerwichtigste und das, was damals für die Gegenwart lebhaftes Interesse bot. Bedenkliche Umstände hatte es im Laufe der vorausgehenden Jahre gegeben. Ich halte es für überflüssig, sie in meine Darlegung einzubeziehen.

<sup>5</sup> R. D'ABADAL Y DE VINIALS, *Nota sobre la locucion „Marca hispanica“* (Boletín de la Real Academia de Buenas Letras de Barcelona 17, 1957/58), glaubt, daß dieser Ausdruck zur Zeit Karls des Großen und Ludwigs des Frommen noch keine technische Bedeutung besaß.

Ursache des Mißlingens des Unternehmens gewesen seien. Der Aufruhr wurde endlich unterdrückt. Im Reich entstand jedoch das unbehagliche Gefühl, eine Schlappe erlitten zu haben, die dem *honor regni* Abbruch tat<sup>6</sup>.

Im Februar 828 erklärte der Reichstag zu Aachen, die Oberbefehlshaber Hugo, Graf von Tours, und Matfrid, Graf von Orléans, seien der Feigheit schuldig. Der Kaiser verurteilte sie zum Verlust ihrer *honores*, d. h. ihrer Ämter sowie deren Ausstattung mit Gütern und Einkünften. Es handelte sich um zwei sehr einflußreiche Mitglieder der Reichsaristokratie, auch war Hugo Lothars Schwiegervater. Man hat übrigens einen neuen Einfall der Sarazenen gefürchtet, und während des Sommers 828 machte man wieder ein Heer mobil, um eine feindliche Invasion zurückschlagen zu können. Aber es bestand dazu kein Anlaß, und die Truppen wurden nach kurzer Zeit entlassen. Der Vorfall kennzeichnete die herrschende Nervosität<sup>7</sup>.

Auch im Südosten gab es beunruhigende Verwickelungen. Die Bulgaren brachen in Nieder-Pannonien ein, das längs der Drau erreichbar war, verwüsteten es und unterstellten es ihrer Gewalt; das geschah 827. Herzog Baldrich von Friaul, dem die Verteidigung der Gegend oblag, wurde für diese schwere Niederlage verantwortlich gemacht. Auf dem Aachener Reichstag verlor er gleichfalls seine *honores*, an erster Stelle den Befehl über die Mark<sup>8</sup>.

Zudem ließ Dänemark, der Störenfried im Norden, wieder von sich hören. Im Jahre 827 war Heriold, einer der Könige, die um die Macht stritten, und der als ein Freund der Franken galt, durch seine Gegner, die Söhne des verstorbenen Königs Godfrid, aus dem Lande vertrieben worden<sup>9</sup>. Als 828 an der Grenze Unterhandlungen zwischen fränkischen Gesandten und den Söhnen Godfrids stattfanden, griff Heriold seine dänischen Gegner an. Diese Gewalttätigkeiten zogen Feindseligkeiten der Dänen gegen fränkisches Gebiet nach sich. Obwohl die Söhne Godfrids nach einer Weile Schadenersatz anboten, entstand erneut ein Klima des Mißtrauens<sup>10</sup>.

Ferner war man mit Recht über die Lage im Mittelmeer besorgt. Man fürchtete neue Angriffe sarazenischer Flotten gegen Korsika und Sardinien. Einem langobardischen Geschwader war es gelungen, einen erfolgreichen Vorstoß gegen die nordafrikanische Küste zu unternehmen; der war aber sehr teuer zu stehen gekommen<sup>11</sup>.

<sup>6</sup> Der sog. Astronom (d. h. der namenlose Autor der 'Vita Hludowici'), hg. von G. PERTZ (MGH SS 2) c. 42, S. 631 und hg. von R. RAU (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters, hg. von R. BUCHNER, 5, 1962) S. 328, bezeichnet das Verhalten der fränkischen Oberbefehlshaber mit den Worten *timorose ignominioseque peracta*. Den Ausdruck *honor regni* entnehme ich der 'Epistola generalis', Text A (s. unten, Anm. 27), BORETIUS—KRAUSE (Capitularia 2) Nr. 185, S. 4.

<sup>7</sup> Über die Ereignisse in der sog. Spanischen Mark und ihre Folgen, *Annales Regni Francorum* zu 826, 827, 828, S. 170/71, 172/73, 174/75; Astronom, c. 39, 40, 41, 42, S. 630, 631 (322, 324, 326, 328, 330; in den Klammern, hier und weiter, die Seitenzahlen der Ausgabe RAU, wie Anm. 6).

<sup>8</sup> *Annales Regni Francorum* zu 826, 827, 828, S. 170, 173, 174; Astronom, c. 42, S. 631 (328).

<sup>9</sup> Godfrid war ein Feind Karls des Großen gewesen; 810 hatte einer seiner Gefolgsleute ihn ermordet.

<sup>10</sup> *Annales Regni Francorum*, zu 827, 828, S. 173, 175; Astronom, c. 42, S. 631/32 (330); s. auch F. L. GANSHOF, *Les relations extérieures de la monarchie franque sous les premiers souverains carolingiens* (*Annali di Storia del diritto* V/VI, 1961/62, ersch. 1964) S. 46 und 52.

<sup>11</sup> *Annales Regni Francorum* zu 828, S. 176; Astronom, c. 42, S. 632 (330, 332).

Dazu gab es noch andere Gründe als die Zustände an den Grenzen, sich Sorgen zu machen.

Nachdem die Kaiserin Ermengard am 3. Oktober 818 gestorben war, hatte Ludwig der Fromme im Februar 819 eine zweite Ehe mit der schönen, geistreichen, gebildeten, ehrgeizigen und gebieterischen Judith, der Tochter des alamannischen Grafen Welf geschlossen; er hatte sie nach einer Art Schönheitswettbewerb unter den jungen Mädchen aus Familien der Reichsaristokratie ausgewählt. Am 13. Juni 823 gebar sie ihm in der Pfalz zu Frankfurt am Main einen Sohn, Karl, dem man später den Beinamen 'der Kahle' gab. Ludwig, offenbar durch seine Gemahlin beeinflusst, versuchte die *Ordinatio Imperii* der neuen Lage anzupassen, d. h. seinem Sohne aus zweiter Ehe eine *portio* des Reiches als Erbteil zu sichern. Es ist nicht ausgeschlossen, daß es ihm gelang, das Einverständnis Lothars zu erhalten; in diesem Fall wurde es jedoch nach sehr kurzer Zeit zurückgenommen. Im Jahre 828 hatte der Kaiser für seinen nachgeborenen Sohn nichts Positives erreicht: ohne Abänderung galt die *Ordinatio* rechtskräftig weiter<sup>12</sup>.

Die Schritte, die bei Lothar und seinen Brüdern getan wurden, blieben nicht unbekannt. Sie bewirkten bei denen, die der Einheit des Reiches angingen, eine heftige Unzufriedenheit. Das waren hauptsächlich Kleriker, die man 'imperialistische' *clerici* nennen darf, weil sie die Einheit des 'Imperiums' für eine absolut notwendige Bedingung der Sicherheit, des Wohlbefindens und der Wirksamkeit der Kirche hielten. Sie forderten eine Kirche, geschützt durch ein Reich<sup>13</sup>.

Zahlreiche Geistliche und unter ihnen hervorragende 'Imperialisten' mit Agobard, Erzbischof von Lyon, an der Spitze, zeigten sich auch ergrimmt, weil sie vom Kaiser in der alten Streitfrage des von Laien zum eigenen Nutzen verwendeten Kirchengutes keine Genugtuung erhielten<sup>14</sup>. Ihre Minimalforderung war die Restitution derjenigen Kirchengüter, die auf Befehl der karolingischen Häupter des Staates an die Grafen und an die königlichen oder kaiserlichen Vasallen verliehen worden waren. Trotz seiner Frömmigkeit und seiner sehr weitgehenden Unterwürfigkeit gegenüber dem Klerus konnte der Kaiser das nicht zugeben, ohne das Reich tödlich zu gefährden<sup>15</sup>.

Die Unzufriedenheit wurde außerdem durch die abgesetzten Grafen, ihre

<sup>12</sup> Ehe mit Judith: *Annales Regni Francorum* zu 819, S. 150; *Astronom*, c. 32, S. 624 (308); *Thegan*, 'Vita Hludowici imperatoris', c. 26, hg. von G. H. PERTZ (MGH SS 2) S. 596 u. hg. von RAU (s. oben Anm. 6) S. 232. — Geburt Karls: *Astronom*, c. 37, S. 628 (320); 'Annales Sancti Benigni Divionensis' zu 824, hg. von G. WAITZ (MGH SS 5) S. 39; 'Annales Besuenses' zu 823, hg. von G. H. PERTZ (MGH SS 2) S. 248. — Vergebliche Versuche die *Ordinatio* abzuändern: Nithard, 'Historiae' 1, c. 3, hg. von E. MÜLLER, Hannover 1907, S. 3. — In seinem ausgezeichneten Werke, *L'effondrement d'un empire et la naissance d'une Europe*, Paris 1941, S. 33, schreibt J. CALMETTE über die Bemühungen Judiths: „Les efforts en ce sens remplissent les années 823 à 829“. Er übertreibt!

<sup>13</sup> Siehe oben die in den Anmerkungen 1 u. 2 erwähnten Arbeiten und das Buch von ARTHUR KLEINCLAUSZ, *L'empire carolingien*, Paris 1902, S. 263ff., das noch als grundlegend gelten muß. CALMETTES Interpretation (wie Anm. 12) S. 33 scheint mir weniger ad rem zu sein.

<sup>14</sup> Agobard hat seine Ansichten in einem umfangreichen Traktat dargelegt: 'Liber de dispensatione ecclesiasticarum rerum', hg. von E. DÜMLER (MGH Epistolae 5) S. 166—179. S. auch den Kommentar von E. BOSHOFF, Erzbischof Agobard von Lyon. Leben u. Werk, Köln 1969, S. 83—101.

<sup>15</sup> E. LESNE, *Histoire de la propriété ecclésiastique en France*, 2,1, Lille und Paris 1922, S. 150—169; BOSHOFF, ebd.

Familien und ihre Anhänger verstärkt. Dazu kam eine Reihe schlechter Ernten mit allen ihren üblen Folgen<sup>16</sup>.

Schon Anfang des Jahres 828 hatte Ludwig der Fromme ein allgemeines Fasten geboten, um von Gott Ruhe und Beseitigung der Übel in der Kirche und im Reich zu erlangen. Es war wohl seine Absicht gewesen, einen Reichstag während des Sommers einzuberufen, um über Reformbestimmungen zu beraten. In Anbetracht der Berichte über drohende Gefahren an den Grenzen, die man freilich stark übertrieben hatte, wurde die Tagung *sine die* aufgeschoben<sup>17</sup>.

Der Kaiser beschloß einzugreifen. Vom 11. November 828 bis zum 1. Juli 829 blieb er in Aachen; er widmete sich ganz den sich durch die Zustände im Reiche und an den Grenzen stellenden Problemen. Er ließ sich nicht bloß von seinen gewöhnlichen Beratern beistehen, sondern auch von anderen kirchlichen und weltlichen *proceres*. Dazu fanden begrenzte Zusammenkünfte und Beratungen mit Getreuen statt: in den Quellen werden sie *conventus* oder *placitum cum aliquibus ex fidelibus nostris* genannt<sup>18</sup>.

Unter diesen *fideles* befand sich Einhard, der zukünftige Biograph Karls des Großen, mit dem der Kaiser seit Jahren befreundet war. Einhard klagte die Mißstände an, die in Kirche und Reich wucherten<sup>19</sup>.

Eine größere Rolle in den Beratungen spielte Wala, ein Vetter Ludwigs des Frommen; zur Zeit Karls des Großen war er Graf und übte wie sein älterer Bruder Adalhard einen starken Einfluß auf Regierung und Verwaltung aus. Bei der tatsächlichen Thronbesteigung Ludwigs, 814, war er in Ungnade gefallen und wurde gezwungen, Mönch zu werden. 822 kam er aber wieder zu Gnaden<sup>20</sup>. Er wurde sogar einer der vertrautesten Ratgeber des Kaisers<sup>21</sup>.

<sup>16</sup> Auftreten der abgesetzten Grafen: Nithard (s. Anm. 12). — Schlechte Ernten und ihre Folgen: 'Epistola generalis', Text B, BORETIUS—KRAUSE (Capitularia 2) Nr. 185, S. 4, Zeilen 30—37 (unter Vorbehalt; s. unten Anm. 30); Synode von Paris 829 (s. unten S. 50 und Anm. 58), Einleitung, hg. von A. WERMINGHOFF (MGH Concilia Aevi Carolini 1, 2) S. 607, Zeilen 18ff.; 'Relatio episcoporum' (s. unten S. 50 und Anm. 59), Einleitung, BORETIUS—KRAUSE (Capitularia 2) Nr. 196, S. 27, Zeilen 31—39; Einhard, 'Translatio Sanctorum Marcellini et Petri', III, c. 14, hg. von G. WAITZ (MGH SS 15, 1) S. 253, Zeilen 36—39.

<sup>17</sup> 'Epistola generalis', einleitender Text, BORETIUS—KRAUSE (Capitularia 2) Nr. 185, S. 4, Z. 8—14; Synode von Paris (s. oben Anm. 16 u. unten S. 50 und Anm. 58), Einleitung zu Teil III, S. 667, Z. 27—34; 'Relatio episcoporum' (s. oben Anm. 16 u. unten S. 50 und Anm. 59), Einleitung, S. 27 Z. 39 und 43, S. 28 Z. 1—3.

<sup>18</sup> Annales Regni Francorum zu 828, 829, S. 176, 177; Astronom, c. 43, S. 632 (332); 'Epistola generalis', einleitender Text, BORETIUS—KRAUSE (Capitularia 2) Nr. 185, S. 4, Z. 14—18.

<sup>19</sup> Das tat er über Schleichwege. Dem Kaiser übermittelte er die Vision, die der Erzengel Gabriel einem Blinden geoffenbart haben sollte; dem Kaiser teilte er auch die sonderbaren Reden mit, die das Teufelchen Wigo nach seiner Beschwörung und seiner Austreibung aus einem besessenen Mädchen geführt hätte. In beiden Fällen waren die Themata das Zunehmen der Mißbräuche und die Mißgeschicke als göttliche Züchtigung. 'Translatio' (s. oben Anm. 16), III, c. 12, 13, 14, S. 252 bis 254. S. auch M. BONDOIS, La translation des saints Marcellin et Pierre, Paris 1907, S. 86—94.

<sup>20</sup> Das Beste, was über Wala geschrieben wurde, sind die Einleitung E. DÜMMLERS zu seiner Ausgabe der von Paschasius Radbertus verfaßten Biographie dieser bedeutenden Persönlichkeit, das 'Epitaphium Arsenii' (Abhandlungen der Kgl. Preussischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin 1900, II, Philos.-Histor. Kl. S. 3—18), und das Buch von L. WEINRICH, Wala, Graf, Mönch und Rebell. Die Biographie eines Karolingers, Lübeck u. Hamburg 1963. Eine ältere, nicht vollständige

Im *conventus* legte er dem Kaiser und dessen Beratern eine Denkschrift (*scedula*) vor und erläuterte sie<sup>22</sup>. Er nahm kein Blatt vor den Mund und trug eine Anklagerede gegen die allgemeine Verderbtheit vor, die seiner Meinung nach in der Leitung von Kirche und Reich herrschte. Den Kaiser tadelte er, weil er sich zu sehr in kirchliche Fragen einmischte, tatsächlich die Bischöfe nach eigenem Ermessen einsetzte, Abteien, Kirchen und Kirchengüter an Laien verlieh oder in deren Händen ließ. Infolgedessen wären die *clerici* zu wenig mit geistlichen und zu viel mit weltlichen Angelegenheiten beschäftigt; sie ließen sich zu oft durch Habgier (*cupiditas*) leiten<sup>23</sup>. Die Intervention Walas war bei manchen *clerici*, unter anderem bei den Klerikern der *capella*, bei denen Wala sich besonders unbeliebt machte, sehr unwillkommen. Auch auf manche Grafen machte das Auftreten Walas einen unangenehmen Eindruck; sie warfen ihm Mangel an Verständnis für die materiellen Nöte des Reiches vor<sup>24</sup>.

Obwohl das meiste Unheil, das das karolingische Reich getroffen hatte, politischer und militärischer, also jedenfalls materieller Natur war, beratschlagte man in Aachen hauptsächlich, dem herrschenden geistigen Zustand gemäß, über religiöse, kirchliche, moralische Probleme. Die Mißgeschicke, so glaubte man, hätten Kirche, Reich und Volk stets härter und öfter getroffen, weil in erster Linie durch die, die die höchsten Stellen besetzten, gegen den Willen Gottes gehandelt wurde: das erlebte Unheil war die Strafe, die vom rechtmäßigen Zorn des Herrn herrührte<sup>25</sup>.

Also hat Ludwig der Fromme auf Rat der im *conventus* Anwesenden beschlossen, dem im einzelnen nachzugehen, welche Handlungen und Zustände den Zorn Gottes bewirkten und welche Maßregeln zu treffen seien, um sich mit Gott zu versöhnen<sup>26</sup>. Dieser Entschluß wurde in einer öffentlichen Erklärung

Ausgabe der Biographie Walas wurde unter dem Titel 'Vita Walae' von G. H. PERTZ veranstaltet (MGH SS 2) S. 533—569.

<sup>21</sup> Das ergibt sich aus der Tatsache, daß der Kaiser Wala zum „Mentor“ Lothars bestimmte, wenn er ihn 822/23 und 824/25 nach Italien abordnete: *Annales Regni Francorum* zu 822, S. 159 und 'Epitaphium Arsenii' I 28, S. 58. Dieselben Schlußfolgerungen sind auch aus den Briefen zu ziehen, die Erzbischof Agobard an Wala adressierte; 'Agobardi epistolae', hg. von DÜMMLER, Nr. 4 u. Nr. 6, zu 822 und 826 (MGH Epistolae 5) S. 164 und 179; s. auch WEINRICH (wie Anm. 20) S. 58, S. 108. Wenn CALMETTE (wie Anm. 12) S. 28—36, in Wala einen fast allmächtigen Minister sehen will, dann übertreibt er wieder.

<sup>22</sup> Das zweite Buch des 'Epitaphium Arsenii' ist hier fast die einzige Quelle. Der Verfasser, Paschasius Radbertus, war ein leidenschaftlicher Bewunderer Walas mit einer starken Neigung zur Übertreibung. Sein zweites Buch schrieb er erst 852, also ziemlich spät nach den Ereignissen. Man darf aber annehmen, daß er über Notizen Walas, vielleicht sogar über dessen 'scedula' (s. oben, S. 44) verfügt hat; DÜMMLER, Einleitung, S. 11 u. 12.

<sup>23</sup> 'Epitaphium Arsenii', II, c. 1, 2, 4, 5, S. 61—65, 66. Wala erklärte (c. 1, S. 61) buchstäblich *omnia esse corrupta vel depravata*.

<sup>24</sup> 'Epitaphium Arsenii', II, c. 3, 5 u. 6, S. 64/65, 65/66, 66/67. Siehe auch LESNE (wie Anm. 15) S. 138 bis 141, 151—163; J. FLECKENSTEIN, Die Hofkapelle der deutschen Könige, I. Grundlegung. Die karolingische Hofkapelle, Stuttgart 1959, S. 111/112 u. Anm. 435; W. MOHR, Die karolingische Reichsidee, Münster 1962, S. 90/91; WEINRICH (wie Anm. 20) S. 66/67.

<sup>25</sup> 'Epitaphium', II, c. 1.

<sup>26</sup> Ebd. — Von hier ab ist meine Studie größtenteils ein Kommentar von Dokumenten, die in den letzten Monaten von 828 und während des Jahres 829 entstanden. Diese Dokumente habe ich einer

bekannt gemacht, die in den jüngsten Ausgaben den Titel *Epistola generalis* trägt<sup>27</sup>. Sie wurde von Ludwig und Lothar erlassen. Mit einem Datum ist das Stück nicht versehen. Man darf aber annehmen, daß es zwischen dem 11. November und dem 25. Dezember 828 entstand<sup>28</sup>. Wahrscheinlich sollte es weit verbreitet werden, mindestens nach den Maßstäben der Zeit<sup>29</sup>.

Die *Epistola generalis*<sup>30</sup> enthält eine Einleitung, in der an das erinnert wird, was der Kaiser Anfang dieses Jahres zu tun beabsichtigte, aber nicht durchführen konnte. Auch wird in ihr erklärt, daß der Kaiser im *placitum cum aliquibus fidelibus* den Entschluß gefaßt hätte, jetzt zu tun, was man damals nicht hatte tun können<sup>31</sup>. Hierauf folgen die getroffenen Maßregeln. Erstens: die Erzbischöfe und Bischöfe werden Konzilien halten. Dem Kaiser werden sie bekannt machen, wie er die *correctio* und *emendatio*, d. h. die Verbesserung der Zustände verwirklichen könne und müsse<sup>32</sup>. Darauf werden *missi* durch das ganze Reich gesandt werden mit der Aufgabe, an Ort und Stelle nachzusehen, was verbessert werden

kritischen Nachprüfung unterzogen, die das Thema einer besonderen Publikation werden soll. Hier werden hauptsächlich die Ergebnisse dieser Nachprüfung mitgeteilt.

<sup>27</sup> Vollständiger Titel bei BORETIUS—KRAUSE (*Capitularia* 2) Nr. 185: 'Hludowici et Hlotharii epistola generalis'; bei WERMINGHOFF (MGH *Concilia Aevi Carolini* 1, 2) Nr. 50 B.

<sup>28</sup> 1. Der *conventus*, auf dem über den Inhalt dieses Stückes beratschlagt wurde, tagte im späten Herbst 828 (nach dem 11. November) oder im Winter 828/29 (n. St.): Ann. R. Franc. zu 828, S. 176.

2. *Hoc anno* ('Epist. gen.'): ein Fasten wurde geboten. Die Drohungen durch fremde Völker machten einen Zusammentritt des Reichstags unmöglich. Das kann 828, aber auch 829 gewesen sein. Man muß also weiter suchen.

3. Die 'Constitutio de Synodis' (BORETIUS—KRAUSE [*Capitularia* 2] Nr. 184; s. unten Anm. 40 u. 41) bestimmt, daß die Konzilien, deren Einberufung in der 'Epistola generalis' vorgeschrieben wird, im 16. Jahr der kaiserlichen Regierung Ludwigs gehalten werden sollen, d. h. zwischen dem 28./29. Januar 829 und dem 27./28. Januar 830; die Tagung soll an der Oktav von Pfingsten, also am 23. Mai 829 anfangen.

4. Die 'Relatio episcoporum' oder offizielle Zusammenfassung der Entschlüsse der Konzilien (BORETIUS—KRAUSE [*Capitularia* 2] Nr. 196; s. unten Anm. 59) muß daher 829, nach dem 23. Mai entstanden sein. In diesem Dokument wird erklärt (S. 27, Z. 33—44 bis S. 28, Z. 1—6), daß der Kaiser *anno praeterito* ein Fasten geboten hätte und eine Tagung des Reichstages hätte halten wollen, daß die Tagung jedoch nicht hätte stattfinden können. Somit ist das *anno praeterito* der 'Relatio' dasselbe Jahr (a. St.) wie das *Hoc anno* der 'Epistola': das Jahr (a. St.) endet mit dem 24. Dezember 828.

5. Die 'Epistola' muß also datiert werden: 828, 11. November—24. Dezember.

<sup>29</sup> Text der 'inscriptio': *omnibus fidelibus Sanctae Dei ecclesiae et nostris*. Die Adressaten sind aber an erster Stelle die Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte, Äbtissinnen, Grafen und bedeutende kaiserliche Vasallen: sie waren es, die für die Vollstreckung der getroffenen Maßregeln einstehen mußten.

<sup>30</sup> Die Elemente der Text-Überlieferung werden in zwei Familien geordnet: A und B. Sie enthalten einen gemeinsamen Teil, dessen erste Sätze eine Einleitung bilden. In den zur Familie A gehörenden Texten folgt auf diesen gemeinsamen Teil ein verhältnismäßig kurzes 'compendium' von Bekanntmachungen und Verordnungen, die einen vollkommenen ad rem-Charakter bieten. Im Gegensatz dazu folgt in den zur Familie B gehörenden Texten ein weitläufiges Konglomerat religiöser und moralischer Betrachtungen, dann Anweisungen über das Halten von Konzilien (sie kommen auch in der 'Constitutio de Synodis' vor; BORETIUS—KRAUSE [*Capitularia* 2] Nr. 184; siehe unten Anm. 40 u. 41). Der Text A ist m. E. der echte. Der Text B ist ein artifizielles Mosaik sehr verschiedener Elemente, von denen bloß der gemeinsame Teil zur 'Epistola' gehört. BORETIUS—KRAUSE (*Capitularia* 2) Nr. 185, S. 3/4. Contra: C. DE CLERCQ, *La législation religieuse franque* 2, Antwerpen 1958, S. 60—62.

<sup>31</sup> Gemeinsamer Teil, S. 4, Z. 8—18.

<sup>32</sup> Gemeinsamer Teil, S. 4, Z. 18—23.



soll. Wenn es möglich ist, werden sie selbst diese *correctio* vornehmen; andernfalls werden sie beim Kaiser Bericht erstatten<sup>33</sup>. Da hier das Seelenheil eines jeden, die Ehre des Reiches und das Wohlergehen des Volkes auf dem Spiele steht, ist es die Pflicht aller Untertanen, den *missi* zu gehorchen und ihnen zu helfen<sup>34</sup>. Einmal in der Woche wird der Kaiser zu Gericht sitzen, hauptsächlich, um über die Fälle zu richten, die mit der Sendung der *missi* zusammenhängen<sup>35</sup>. Damit diese Maßregeln ihr Ziel erreichten, wurde ein dreitägiges allgemeines Fasten, vom Montag nach der Pfingst-Oktav — d. h. vom 24. Mai 829 an — vorgeschrieben<sup>36</sup>.

Diese fünf Vorschriften standen alle unter dem Zeichen der Besorgnisse, die die Beratungen des *conventus* beherrscht hatten: die verübten Sünden und der durch *correctio* und *emendatio* wiederherzustellende Frieden mit Gott<sup>37</sup>. Einige dieser Vorschriften — die Sendung der *missi*, der an die Bevölkerung erteilte Befehl, die kaiserlichen Gerichtssitzungen — konnten auch bewirken, daß die Institutionen des Reiches besser arbeiteten. Das scheint man aber für sekundär gehalten zu haben!

Bloß eine sechste Vorschrift von nicht kirchlichem, allgemeinem Charakter wurde in die *Epistola generalis* eingefügt. Da der Kaiser überzeugt war, daß heidnische Gegner — Dänen, Sarazenen, Bulgaren — sich zu einem Angriff gegen das Reich vorbereiteten, sollten die *missi* für alle Dienstpflchtigen den

<sup>33</sup> Text A, S. 4, Z. 25—33. Das war eine außerordentliche *missi*-Sendung. Sie läßt sich einigermaßen mit der vergleichen, die 802 nach der Kaiserkrönung Karls des Großen für das ganze Reich verordnet wurde; s. das programmatische 'capitulare', BORETIUS (Capitularia 1) Nr. 33, c. 1 u. F. L. GANSHOF, Le programme de gouvernement impérial de Charlemagne (Renovatio Imperii. Atti della Giornata Internazionale di Studio per il Millenario. Ravenna 4—5 novembre 1961, Faenza 1963).

<sup>34</sup> Text A, S. 4, Z. 34—38. Der Ausdruck *communem salutem et regni honorem et populi utilitatem* gibt die Besorgnisse des Kaisers sehr genau wieder.

<sup>35</sup> Text A, S. 4, Z. 38—44. Es ist hier eine neue und außerordentliche Regulierung der Behandlung der Sachen im Königsgericht ins Auge gefaßt. Für diese Sachen werden zu bestimmter Zeit wiederkehrende Gerichtssitzungen unter dem persönlichen Vorsitz des Kaisers gehalten, was für die gewöhnlichen Sachen im Königsgericht wahrscheinlich nicht der Fall war. Die hier erwähnten Sachen waren hauptsächlich diejenigen, die mit den drei soeben zitierten Themen zusammenhängen (s. Anm. 34) und die von den *missi* nicht entschieden worden waren. Die Sache konnte beim Kaiser anhängig gemacht werden *per hunc aut illum comitem*, d. h. durch den Bericht eines Grafen: sei es eines Grafen-*missus*, sei es eines anderen Grafen, der die Mängel oder die Ohnmacht gewisser *missi* festgestellt hatte. Über die Vollstreckung dieser Maßregeln, s. das Wormser 'Capitulare missorum', vom August 829, BORETIUS—KRAUSE (Capitularia 2) Nr. 192, c. 14 (unten S. 51 und Anm. 72).

<sup>36</sup> Text A, S. 5, Z. 1—6.

<sup>37</sup> Im gemeinsamen Teil wird das ausdrücklich für die Maßregeln erklärt, die ein paar Monate früher getroffen (Fasten) oder überlegt (außerordentliche Tagung des Reichstags) worden waren; danach wird gesagt, daß die jetzt auszuführenden Maßregeln dasselbe Ziel hätten und im selben Geist entworfen wurden.

Fasten usw. zu Anfang des Jahres 828: Z. 6—8: . . . *Deumque tota devotione deprecere ut nobis propitiari et in quibus illum maxime offensum haberemus, nobis manifestare et ut ad correctionem nostram necessariam tranquillam tempus nobis tribuere dignaretur*. Herbst 828: Z. 15—18: . . . *visum nobis fuit praesens placitum cum aliquibus ex fidelibus nostris habere et in eo de his quae propter praedictum impedimentum remanserunt, qualiter ad effectum pervenirent, Domino adiuvante considerare*.

Alarmzustand verkünden<sup>38</sup>. Sogar diese rein militärische Maßregel wurde in eine religiöse Hülle gesteckt<sup>39</sup>.

Diese Maßregeln sollten sämtlich im Jahre 829 durchgeführt werden, und sie wurden damals tatsächlich ausgeführt. Die Dokumente, die uns hierüber unterrichten, wurden in Aachen verfaßt; wir wissen ja, daß der Kaiser bis in den Juli 829 sich dort aufhielt.

Wir fangen mit den Konzilien an.

Ein Text, in dessen *intitulatio* Lothar neben seinem Vater nicht mehr erscheint, schreibt den mit Namen erwähnten Erzbischöfen des Reiches vor, mit ihren Suffraganen in Mainz, Paris, Lyon und Toulouse in vier Synoden oder Konzilien zusammentreten<sup>40</sup>. Diese *Constitutio de Synodis*, wie sie gewöhnlich genannt wird, trägt kein Datum. Wahrscheinlich entstand sie kurz nach der Aussendung der *Epistola generalis*<sup>41</sup> und wurde den Erzbischöfen geschickt, die für die Bischöfe ihrer Kirchenprovinz Kopien herstellen ließen. Italien wurde nicht mit einbegriffen; sogar der Bischof von Chur in Rätien, der damals Suffragan von Mailand war, wurde nicht eingeladen. Die bayerische Kirchenprovinz Salzburg wird in der *Constitutio* nicht erwähnt; wir wissen aber, daß der Erzbischof und seine Suffragane anwesend waren<sup>42</sup>.

Der Auftrag, den die vier Konzilien erhielten, wurde genauer als in der *Epistola* angegeben. Sie sollten über die Probleme der Religion und des Kultus, über das Benehmen der obrigkeitlichen Personen und der Bevölkerung, über den Lebenswandel und die Tätigkeiten der Geistlichkeit Untersuchungen anstellen. Ein geheimer Bericht sollte für den Kaiser vorbereitet werden<sup>43</sup>. Am Ende der in der 3. Person verfaßten *constitutio* fügte Ludwig der Fromme einen Befehl in der 1. Person hinzu: die Konzilien sollen an der Pfingst-Oktav, d. h. am 23. Mai 829, ihren Anfang nehmen; die *missi* (unter denen es selbstverständlich *clerici* und wahrscheinlich Bischöfe gab) werden ihre Aufträge von der Oster-Oktav an, d. h. vom 4. April 829 an, erfüllen<sup>44</sup>.

Im Februar oder im März 829 hat man den Erzbischöfen und Bischöfen, die im Mai in den Konzilien beratschlagen sollten, eine Liste von sechs Punkten an die Hand gegeben, die der Kaiser in jedem Fall behandelt wissen wollte<sup>45</sup>: die sog. *Capitula cum episcopis tractanda*<sup>46</sup>. Diese *Capitula* betrafen:

<sup>38</sup> Text A, S. 5, Z. 7—19.

<sup>39</sup> Begründung: *Et quia undique inimicos sanctae Dei ecclesiae commoveri et regnum a Deo nobis commissum infestare velle cognoscimus . . .*

<sup>40</sup> BORETIUS—KRAUSE (Capitularia 2) Nr. 184 u. A. WERMINGHOFF (MGH Concilia Aevi Carolini 1, 2) Nr. 50 A, S. 596—97.

<sup>41</sup> Da die im Aachener *conventus* vom Kaiser getroffenen Entschlüsse in der 'Epistola' bekanntgemacht wurden.

<sup>42</sup> S. unten Anm. 57.

<sup>43</sup> BORETIUS—KRAUSE, S. 2, Z. 25—32 u. S. 3, Z. 1—3; WERMINGHOFF, S. 597, Z. 5—15.

<sup>44</sup> Es gibt überhaupt keinen Anlaß, die Echtheit dieses Stückes zu bezweifeln, wie DE CLERCQ (wie Anm. 30) S. 61/62 es tut.

<sup>45</sup> BORETIUS—KRAUSE (Capitularia 2) Nr. 186.

<sup>46</sup> Die 'inscriptio' trifft man in zehn Handschriften von elf. Unser Text folgt dort unmittelbar der 'Constitutio de synodis', so daß man annehmen darf, daß der Inhalt jener 'capitula' in den vier Konzilien des Mai 829 zur Besprechung kommen sollte. Das wird durch die Tatsache bestätigt, daß Karl

die Zehnten, die nicht an den rechtmäßigen Zehntempfänger bezahlt wurden;

Frauen, die den klösterlichen Schleier genommen hatten, ohne den Beweis zu liefern, daß bei ihnen eine innere Berufung vorlag;

Unruhen in zwei kleinen Abteien;

das Problem der Wasserordalien;

die Ausübung der *usura*, d. h. des verzinslichen Darlehens.

Das waren Mißbräuche, die für eine *offensa* Gottes gehalten wurden und worüber vielleicht Anklagen beim Kaiser vorgebracht worden waren. Man weiß, daß über die meisten dieser Punkte in Konzilien beratschlagt wurde<sup>47</sup>.

Auch hier hat man den zu untersuchenden religiösen Punkten als 7. Artikel einen Befehl nicht religiöser Art hinzugefügt. Er betraf wieder das Heer. Der Kaiser fürchtete stets feindliche Angriffe. Er befahl den *missi*, in jeder Grafschaft eine numerische Matrikel von den Dienstpflichtigen und deren 'Helfern' aufsetzen zu lassen. Auf diese Weise würde das Staatsoberhaupt wissen, über welche Truppenbestände man verfügen konnte<sup>48</sup>.

Dieser Artikel war für diejenigen unter den Bischöfen, die als *missi* amtieren sollten, besonders wichtig. Das erklärt die Aufnahme des Befehls in die *Capitula cum episcopis tractanda*.

Bei der Entsendung der *missi* wurde auch ihrer Durchführung der Maßregeln auffallende Aufmerksamkeit gewidmet.

Diese außerordentliche *legatio* wurde wegen des Ernstes der Lage mit einer besonderen Sorgfalt vorbereitet<sup>49</sup>. Die vorgesehenen *missi*, die nicht notwendigerweise die gewöhnlichen *missi* waren, sind in Aachen vor dem 4. April 829 einberufen worden. Wir besitzen ein Memorandum, das der Kaiser zu seinem Gebrauch, zur Vorbereitung der Versammlung verfassen ließ, die mit den *missi* gehalten werden sollte.

Man hat dem Stück den Titel *Capitula de missis instruendis* gegeben<sup>50</sup>. Es besteht aus zwei Teilen.

der Kahle in seinem Kapitular von Pitres vom 25. Juni 864 (BORETIUS—KRAUSE, Capitularia 2, Nr. 273), c. 27 S. 321, Z. 28ff. quasi buchstäblich das 7. 'capitulum' unseres Stückes zitiert und es vom 16. Jahre der Regierung seines Vaters datierte, also vom 28./29. Januar 829 bis 27./28. Januar 830 (s. oben Anm. 28); da dieser 7. Artikel den *missi* eine wichtige Rolle zuerkannte und die Sendung der *missi* am 4. April anfang, wird unser Dokument wohl im Februar oder Anfang März 829 entstanden sein.

<sup>47</sup> C. 2: Konzil von Paris (s. unten Anm. 58), c. 40 u. 44, WERMINGHOFF, Nr. 50 D, S. 637, 638/39 u. 'Relatio episcoporum' (s. oben Anm. 28 u. unten Anm. 59), c. 47 u. 51, BORETIUS—KRAUSE (Capitularia 2) Nr. 196, c. 47 u. 51, S. 42. — C. 5: 'Capitulare missorum Wormatiense', Aug. 829 (s. unten Anm. 73), c. 12, BORETIUS—KRAUSE (Capitularia 2) Nr. 192, S. 16. — C. 6: Konzil von Paris, c. 53, S. 645—648 und 'Relatio episcoporum', c. 54, S. 43/44. — Es ist nicht ausgeschlossen, daß die C. 1, 3 u. 4 in einem der drei anderen Konzilien besprochen wurden und daß die Entschlüsse (wenn Entschlüsse gefaßt wurden) nicht in die 'Relatio' aufgenommen worden sind.

<sup>48</sup> Der 7. Artikel (S. 7, Z. 8—14) fängt mit folgenden Worten an: *Volumus atque iubemus . . .*

<sup>49</sup> Ein Erdbeben wurde in Aachen und sogar in der Pfalzkapelle kurz vor Ostern verspürt; Annales Regni Francorum zu 829, S. 176/77; viele werden das wohl für eine Warnung seitens des Herrn gehalten haben.

<sup>50</sup> BORETIUS—KRAUSE (Capitularia 2) Nr. 187. Am Anfang fehlt etwas.

Im ersten findet man, was der Kaiser den *missi* zu sagen hat. Bedacht wird mehr die Art und Weise, wie sie auftreten müssen: die Gefahren, die einem jeden drohen; die Notwendigkeit, jede Nachlässigkeit (*neglegentia, incuria*) und das aus ihr entstehende Unrecht auszurotten; die Zusammensetzung der Gruppen von *missi*; die *missi* dürfen der Bevölkerung keine Bürde sein; der Bevölkerung soll die Besorgnis des Kaisers bekanntgemacht werden; es soll untersucht werden, wie jeder Machthaber in seinem Gebiete sich verhält und seine Amtsgewalt ausübt; dann kommen die technischen Satzungen, die bei einer Untersuchung (*inquisitio*) befolgt werden sollen<sup>51</sup>.

Im zweiten Teil wird die vorletzte Verordnung ausführlicher erörtert: die Punkte, über die Fragen gestellt werden sollen. Fünf Artikel betreffen die kirchlichen Behörden: Lebenswandel (*conversatio*) der Bischöfe und die Frage, wie sie sich ihren geistlichen Pflichten (*in spiritalibus*) oder ihren weltlichen Neigungen (*in saecularibus*) widmen; das Verhalten und die Tätigkeit ihrer Helfer (*episcopi, archidiaconi, vicedomini*) sowie der Pfarrer; die Zustände in den Abteien auf dem Gebiete des geistlichen Lebens; der Zustand der Kirchen, die als kaiserliches *beneficium* verliehen worden sind; fallen die Bischöfe und ihre Helfer bei ihren Amtreisen der Bevölkerung nicht zur Last? Die zwei letzten Artikel betreffen die weltlichen Behörden: Wer unter den Grafen hat durch seine Nachlässigkeit und wer hat mit Wissen und Willen verhindert, daß die Bevölkerung Recht und Frieden genießt? Auch die subalternen Beamten sollen einer derartigen Untersuchung unterworfen werden<sup>52</sup>.

Außerhalb ihrer besonderen Aufträge, die für außerordentlich wichtig gehalten wurden, sollten die *missi* sich noch mit anderen Angelegenheiten beschäftigen. Sie erhielten ein kurzes *Capitulare missorum* mit Instruktionen über Gegenstände sehr verschiedener Art. Gemeinsam kennzeichneten sie die aktuellen Belange<sup>53</sup>. Ein Beispiel: Seit Matfrid, der einflußreiche Graf von Orléans, abgesetzt worden war, wurden gegen ihn Klagen wegen unrechtmäßiger Aneignung von Landgütern eingereicht: die *missi* sollten die Klagen in Empfang nehmen, Matfrid aber sollte sich auf dem bevorstehenden Reichstag verantworten<sup>54</sup>. Man merkt, daß der Parteistreit zwischen den einflußreichen Persönlichkeiten und ihren Anhängern weiter wütete.

In das *Capitulare missorum* wurde auch die Verfügung über die numerische Matrikel der Dienstpflichtigen aufgenommen. Das war die richtige Stelle<sup>55</sup>. Wahrscheinlich gehörte zum selben Kapitular gleichfalls eine Verfügung über die Eßwaren, die den *missi* durch die Bevölkerung zu liefern waren (*coniectus*)<sup>56</sup>, schließlich eine Bestimmung, in der an das Datum der zu unternehmenden *legatio* erinnert wird: Beginn am 4. April.

<sup>51</sup> S. 7/8. Über die Untersuchung ('inquisitio') s.: F. L. GANSHOF, *La preuve dans le droit franc* (La preuve. Recueils de la Société Jean Bodin, 17, Brüssel 1965, S. 92—98); DERS., *Les réformes judiciaires de Louis le Pieux* (Académie des Inscriptions et Belles-Lettres. Comptes rendus des séances de l'année 1965; ersch. 1966, S. 423—426).

<sup>52</sup> S. 8/9 unter einem gemeinsamen Titel: *Haec sunt capitula quae volumus ut diligenter inquirant*.

<sup>53</sup> BORETIUS—KRAUSE (Capitularia 2) Nr. 188.

<sup>54</sup> C. 3, S. 10; s. oben, S. 41 und Anm. 7.

<sup>55</sup> C. 5, *ibid.*; s. oben, S. 48 und Anm. 48.

<sup>56</sup> BORETIUS—KRAUSE (Capitularia 2) Nr. 189.

Die vier Konzilien fanden statt. Einige Fragmente von Texten, die mit dem Konzil von Mainz zusammenhängen, haben sich erhalten<sup>57</sup>. Wir besitzen auch die Akten des Pariser Konzils, das erst am 6. Juni 829, also mit Verspätung anfang<sup>58</sup>. Eine *Relatio episcoporum*, d. h. eine ausführliche Zusammenfassung der Beschlüsse der vier Konzilien, hat uns gleichfalls erreicht; sie war wohl dem Kaiser zudedacht. Wann das Stück entstand, wissen wir nicht genau: selbstverständlich nach dem 6. Juni; vielleicht im Juli<sup>59</sup>. Zunächst wurde das, was der Kaiser in der *Epistola generalis* erklärt hatte, wiederholt, dann erinnern die Verfasser der *Relatio* an das Wesen des *Corpus* der Kirche: alle Christen gehören ihm zu; es steht unter der höheren Macht der *pontifices* und der Könige, aber der Erklärung des Papstes Gelasius gemäß ist die Macht der *pontifices* die höchste<sup>60</sup>. Es folgen in dem Abschnitt *De persona sacerdotali* die Artikel, eine *petitio* an den Kaiser und eine Bekanntmachung an das Volk. Es wird dort gehandelt über die Pflichten, die Mängel, die guten und die schlechten Gebräuche der Geistlichkeit, über die zu bekämpfende *avaritia*, über die Notwendigkeit, die durch die Heilige Schrift, durch die Konzilien, durch die Kirchenväter vorgeschriebene Ordnung wiederherzustellen<sup>61</sup>. Was die Abteien betrifft, bittet man den Kaiser, er möge den Äbten, ganz gleich ob sie Ordensgeistliche, Weltgeistliche oder Laien sind, und den Äbtissinnen ans Herz legen, daß es ihre Pflicht ist, das Nötige zu tun, damit die Klostersgemeinschaft nicht in Armut lebe, wie es zu oft der Fall sei<sup>62</sup>. Der zweite Abschnitt der *Relatio*, *De persona regali*, behandelt das Thema der Pflichten des Königs (*in casu* des Kaisers): er soll ganz besonders dafür sorgen, daß Bischöfe, Äbte und Äbtissinnen, die ihres Amtes würdig sind, eingesetzt werden; das gilt auch für die Ratgeber des Kaisers und für die Machthaber, die im Namen des Kaisers die Staatsgewalt ausüben<sup>63</sup>. Die heiklen Probleme *de episcopali libertate* werden für eine spätere Unterredung mit dem Kaiser vorbehalten<sup>64</sup>.

Abgesehen von der Wiederholung der prinzipiellen Erklärung des Gelasius gab es wenig wirklich Bedeutendes in den Beschlüssen der Bischöfe. Was in die *Relatio* aufgenommen wurde, war nicht sehr neu. In anderen Formen war dasselbe oder jedenfalls ähnliches Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen vorgetragen worden. Vielleicht hatte die dringende Bitte an den Kaiser einigen

<sup>57</sup> WERMINGHOFF (Concilia) Nr. 50 C, S. 603—605. Diese Fragmente sind es, die den Beweis der Anwesenheit des Erzbischofes von Salzburg und der Bischöfe von dessen bayerischer Kirchenprovinz liefern.

<sup>58</sup> WERMINGHOFF (Concilia) Nr. 50 D, S. 606—680. Datum: S. 608.

<sup>59</sup> BORETIUS—KRAUSE (Capitularia 2) Nr. 196, S. 26—51; Notiz ohne neue Ausgabe bei WERMINGHOFF (Concilia) Nr. 85 E, S. 680. BORETIUS und KRAUSE glauben, das Stück wäre im Juli oder sogar im August entstanden. WEINRICH (wie Anm. 20) S. 69 datiert das Stück auch in den Monat August.

<sup>60</sup> Einleitung, S. 27—29. Die höchsten Mächte (Brief des Gelasius an Kaiser Anastasius), c. 3, S. 29. — Zum Brief des Gelasius, s. SCHIEFFER (wie Anm. 1) S. 11 u. BOSHOFF (wie Anm. 14) S. 198.

<sup>61</sup> C. 4—54, S. 29—46.

<sup>62</sup> C. 30, S. 38/39. S. auch LESNE (wie Anm. 15) S. 147.

<sup>63</sup> C. 55—62, S. 46—51.

<sup>64</sup> C. 62, S. 51.

praktischen Nutzen, er möge pflichtbewußte Machthaber einsetzen<sup>65</sup>; aber sogar das konnte man bezweifeln.

Der Reichstag kam Mitte August in Worms zusammen. Wahrscheinlich hatten der Kaiser und einige seiner Ratgeber von den hauptsächlich mündlichen Berichten der *missi* schon in Aachen Kenntnis genommen und daraus einige Schlußfolgerungen gezogen. Ob man die Beschlüsse der Konzilien schon gründlich untersuchte, ist zweifelhaft, da Zeit nötig war, um die *canones* und die *Relatio* zu verfassen. Im Juli hatte man übrigens einen Einfall der Dänen gefürchtet; das Heer wurde einberufen; der Kaiser hatte die Absicht, selber das Kommando zu nehmen. Es war wieder blinder Alarm<sup>66</sup>; in einer derartigen Atmosphäre war es aber schwer, ernsthaft die Probleme zu untersuchen, über die die Konzilien verhandelt hatten.

In Worms führte der Kaiser den Vorsitz. Lothar, der Mitkaiser, und Ludwig, der König von Bayern, waren anwesend. Die Reichsannalen, d. h. die offiziöse Geschichtsschreibung, erwähnt die Empfangnahme der jährlichen Geschenke und die den Gesandten aus Rom, Benevent und anderen Orten gegebenen Audienzen. Ohne auf Einzelheiten einzugehen, wird auch auf verschiedene Angelegenheiten angespielt, die zum Abschluß kamen<sup>67</sup>. Dazu gehört ohne Zweifel die öffentliche Bekanntmachung dreier Kapitularien.

Ein erstes *capitulare*<sup>68</sup> gründete sich höchstwahrscheinlich auf Berichte und Anträge gewisser *missi*<sup>69</sup>, vielleicht sogar auf *canones* von Konzilien oder auf die *Relatio*. Es regelt eine Reihe von Problemen kirchlicher Art: das Eigenkirchenwesen, die Dotation der Kirchen, die Unterhaltungskosten der Kirchengebäude, die Zehnten, die Fälle, in denen das Untersuchungsverfahren (*inquisitio*) in Prozessen um Eigentum von Kirchengütern angewendet werden durfte<sup>70</sup>. Es galt die *emendatio* und die *correctio*, so wie sie in der *Epistola generalis* vorgesehen waren. Das *capitulare* ähnelte auch früheren Kapitularien<sup>71</sup>.

Ein *Capitulare missorum* wurde auch öffentlich bekanntgemacht<sup>72</sup>. Es waren Anweisungen und Vorschriften für die *missi*, die nach dem Ende des Reichstages ausgesandt werden sollten. Es waren nicht notwendigerweise dieselben wie die, die im April ihre *legatio* durchgeführt hatten. Damals hatten die *missi* an erster Stelle zu untersuchen, jetzt sollten die *missi* entschieden auftreten. Verfügungen wurden über den Betrieb der *beneficia*, über das Rechtswesen, über

<sup>65</sup> C. 57, 58, 59, S. 48/49. WEINRICH (wie Anm. 20) S. 69 erkennt der 'Relatio' eine positivere Bedeutung zu.

<sup>66</sup> 'Annales Regni Francorum' zu 829, S. 177; Astronom, c. 43, S. 632 (332).

<sup>67</sup> 'Annales Regni Francorum' und Astronom, ebd.

<sup>68</sup> 'Capitulare Wormatiense', BORETIUS—KRAUSE (Capitularia 2) Nr. 191.

<sup>69</sup> So soll m. E. die 'inscriptio', die in vier Handschriften den Text vorangeht, verstanden werden: *Haec sunt capitula, quae aliqui ex missis nostris ad nostram notitiam detulerunt Anno XVI imperii nostri*. Mit *capitula* ist hier der Inhalt gewisser Artikel gemeint.

<sup>70</sup> 10 Artikel. C. 5 verweist auf die Sammlung des Ansegisus: I, 157 u. II, 21; c. 9 verweist auf dieselbe Sammlung, IV 38. BORETIUS (Capitularia 1) S. 413, 418 u. 442.

<sup>71</sup> Man vergleiche z. B. c. 2 unseres Kapitulars mit c. 29 des 'Capitulare ecclesiasticum' von 818/19 (BORETIUS 1, Nr. 138) u. c. 5 unseres Kapitulars mit c. 5 der 'Capitula per se scribenda' von 818/19 (BORETIUS 1, Nr. 140).

<sup>72</sup> 'Capitulare missorum Wormatiense', BORETIUS—KRAUSE (Capitularia 2) Nr. 192.

die Kirchengüter, über den Geldumlauf, über den öffentlichen Frieden, über die Steuern getroffen oder wiederholt<sup>73</sup>. Auf Grund der Berichte und Anträge der im Frühling ausgeschickten *missi* war auch die *correctio* der von ihnen festgestellten Mißstände angestrebt. Die in der *Epistola generalis* bekanntgemachte Verfügung über die Gerichtssitzungen, die der Kaiser selbst abhielt, wurde hier wiederholt<sup>74</sup>. Weiter wurden in den drei Wormser Kapitularien eine Reihe von Fällen dem Beschluß des Kaisers vorbehalten.

Endlich trat ein *capitulare pro lege habendum* ans Licht<sup>75</sup>: sieben Artikel normativer Art, neue Satzungen oder ältere, die der derzeitigen Lage angepaßt und bekräftigt wurden<sup>76</sup>. Es ging hauptsächlich um gewisse Mordfälle, um Probleme des Ehrechtes, des Kaufes und Verkaufes. Der Verfügung über die Matrikel der Dienstpflchtigen wurde der Charakter einer Gesetzessatzung gegeben<sup>77</sup>. Mehrere Artikel waren gegen die *cupiditas* gerichtet. Wegen seiner besonders sorgfältigen Abfassung darf man wohl annehmen, daß dieses Kapitulare großenteils in Aachen vor der Tagung redigiert worden war.

In Worms wurden aber ganz andere Entscheidungen vollzogen, als die, die in den Kapitularien bekanntgemacht worden waren: sie hatten größere und unmittelbare Wichtigkeit. Die katastrophalen Ereignisse hatten Ludwig den Frommen aufs stärkste beeindruckt; daher bemühte er sich, zu erfahren, welches die Ursachen des Zornes Gottes waren; er wollte alles in Bewegung setzen, um diesen Zorn zu beschwichtigen. Jetzt aber trat das alles in den Hintergrund und kam der Augenblick, ein Ziel zu erreichen, das seit mehreren Jahren angestrebt wurde: der junge Karl, der Sohn des Kaisers aus zweiter Ehe, sollte mit einem Reichsteil ausgestattet werden<sup>78</sup>. Dieser überraschende Wechsel in den Dispositionen läßt sich teilweise aus Ludwigs des Frommen Unbeständigkeit erklären. Wahrscheinlich war es der schönen, bezaubernden Judith gelungen, den Kaiser davon zu überzeugen, daß die Zuteilung eines territorialen Erbteiles an ihren Sohn das einzige wirksame Mittel war, um Gott den Herrn zu besänftigen<sup>79</sup>.

Jedenfalls machte der Kaiser, wahrscheinlich am Ende der Tagung, dem Reichstag bekannt, daß er beschlossen hatte, seinem Sohn Karl als Erbteil Alemannien, vielleicht Elsaß, Rätien und einen Teil Burgunds zuzuerkennen<sup>80</sup>.

<sup>73</sup> 15 Artikel. Verweisungen auf Ansegisus: c. 1 auf IV, 36, S. 442 u. c. 8 auf IV, 30, S. 441.

<sup>74</sup> C. 14.

<sup>75</sup> 'Capitulare pro lege habendum Wormatiense', BORETIUS—KRAUSE (Capitularia 2) Nr. 193. In 6 Handschriften findet man folgende 'inscriptio': *Haec sunt Capitula quae pro lege habenda sunt.*

<sup>76</sup> Verweise auf Ansegisus: c. 1 auf IV, 13, S. 437; c. 5 auf III, 40, S. 429 und IV, 55, S. 444; c. 8 auf IV, 25, S. 440. Die Artikel IV, 13 und IV, 25 stammen aus den 'Capitula legibus addenda', a<sup>o</sup> 818/19, c. 1 u. 13, (BORETIUS I, Nr. 139).

<sup>77</sup> S. oben Anm. 48 u. 55.

<sup>78</sup> S. oben S. 42 und Anm. 12.

<sup>79</sup> Sehr zu Recht schreibt CALMETTE (wie Anm. 12) S. 25: [Louis le Pieux] „C'est l'homme des efforts violents suivis d'abattements profonds. C'est l'homme des accès en tout, accès de passion, accès de colère, accès de piété et d'humilité . . . On le verra mené par ses conseillers dans les premières années, plus tard inspiré le plus souvent par sa seconde femme, Judith, choisie d'ailleurs, d'une façon qui en dit long, dans un concours de beauté.“

<sup>80</sup> Nichts wird in den 'Annales Regni Francorum' erwähnt. Andere Quellen erteilen die folgenden Informationen. Thegan, c. 35, S. 597 (234): Alemannien, Rätien, ein Teil Burgunds. Annales Xantenses zu 829, hg. von B. VON SIMSON, Hannover 1909, S. 7: Elsaß, Rätien, ein Teil Burgunds. Nithard,

Der junge Fürst — ein sechsjähriges Kind — wurde schon bei Lebzeiten seines Vaters, jedenfalls theoretisch, Haupt dieser Gebiete<sup>81</sup>. Nur wenig später erfuhr man, daß Lothar nach Italien geschickt wurde; das ließ die verschiedensten gegensätzlichen Deutungen zu<sup>82</sup>. Noch vor dem Ende des Jahres verschwand der Name Lothars aus der *intitulatio* der kaiserlichen Urkunden, wo er neben dem Namen seines Vaters gestanden hatte. Eine förmliche Absetzung Lothars als Mitkaiser fand aber nicht statt.

Viele tadelten die Ausstattung Karls mit ansehnlichen Gebieten. Man konnte diese Maßregel als einen Verstoß gegen die *Ordinatio Imperii* und somit als eine Verletzung der Einheit des Reiches auffassen. Gott selber, so glaubten die Anhänger der Reichseinheit, habe 817 jene Einheitsordnung inspiriert. Etwas daran ändern, war soviel wie eine Insurrektion gegen Ihn, also eine Todsünde. Aquitanien und Bayern waren Zonen, die sich traditionell einer gewissen Autonomie erfreuten: das rechtfertigte das Bestehen der Unterkönigtümer. Für die willkürlich zusammengestoppelten Gebiete, die Karl zuerkannt wurden, gab es keine derartige Handhabe.

Lothar war empört<sup>83</sup>: die Herrschaftsbereiche, die unter seiner unmittelbaren kaiserlichen Gewalt nach seines Vaters Tod stehen sollten, wurden beträchtlich vermindert; die Beziehungen zwischen den Ländern nördlich der Alpen und Italien würden jetzt größtenteils durch Karl beherrscht werden. Auch geriet die Klientel Lothars in Wut, denn der Umfang der kirchlichen und weltlichen *beneficia*, auf die sie meinte rechnen zu dürfen, wurde jetzt, wohl zum Vorteil der Anhänger Judiths, viel geringer. Die Sendung Lothars nach Italien glich sehr einer „Verweisung vom Kaiserhof und einer strafenden Beschränkung auf eine Teilherrschaft“<sup>84</sup>. Selbst der junge Ludwig war unzufrieden, denn eine Ausdehnung seines Gebietes nach dem Westen wurde unmöglich; Pippin aber fürchtete für die Zukunft das Schlimmste<sup>85</sup>.

Dem Kaiser wurde es deutlich, daß sich gefährliche Reaktionen gegen seine Entscheidung entwickelten und Boden gewannen<sup>86</sup>. Er meinte, daß ein 'starker Mann' ihm helfend zur Seite stehen sollte: er wählte sich dazu jenen Bernhard aus, der im Jahre 827 Barcelona mit großem Erfolg verteidigt hatte<sup>87</sup>. Er wurde am Hofe zum Kämmerer (*camerarius*) befördert und wurde faktisch „der Zweite

Historiae I, c. 3: Alemannien. 'Annales Weissenburgenses' zu 829, hg. G. H. PERTZ (MGH SS 1) S. 111; Elsaß, Alemannien, Rätien. Nützlicher Kommentar bei E. DÜMMLER, Geschichte des Ostfränkischen Reiches 1, 1887, S. 50—52.

<sup>81</sup> In Sankt Gallen wurden Urkunden nach den Regierungsjahren Karls datiert: H. WARTMANN, Urkundenbuch der Abtei Sankt Gallen 1, Zürich 1863, Nr. 330, 337, 343 (zu 830, 831, 833). Nach einem Gedicht Walahfrid Strabos, 'De adventu Karoli filii augustorum', Strophen 1, 4, 10, hg. von DÜMMLER (MGH Poetae 2) S. 406, wurde in der Reichenau schon zu 829 ein Besuch Karls erwartet.

<sup>82</sup> 'Annales Regni Francorum' zu 829, S. 177; Astronom, c. 43, S. 632 (332).

<sup>83</sup> Thegan, c. 35, S. 597 (234); Nithard 1, c. 3, S. 3.

<sup>84</sup> Fast wörtlich von mir übernommen aus TH. SCHIEFFER, Die Urkunden Lothars I. u. Lothars II. (MGH Diplomata Karolinorum 3, 1966) S. 4.

<sup>85</sup> Thegan, ebd.

<sup>86</sup> Astronom, c. 43, S. 632 (332); Nithard, I, c. 3, S. 3.

<sup>87</sup> S. oben, S. 40. Über Bernhard, s. z. B. L. AUZIAS, L'Aquitaine Carolingienne, Toulouse u. Paris 1936, S. 92—99.



im Reich<sup>88</sup>. Sicher war er ein tapferer und erfahrener Krieger und Feldherr, aber ebenso sicher kein guter Verwalter und gewiß kein Staatsmann. Er verfuhr mit großer Roheit und entfernte zahlreiche Mitglieder der Umgebung des Kaisers, sogar einige von dessen Ratgebern und Mitarbeitern vom Hof, die hohe Stellen besetzten oder besetzt hatten, wie wohl den Erzkaplan Hilduin und den früheren Kanzler Helisachar<sup>89</sup>. An deren Stelle ernannte er Leute aus der Anhängerschaft Judiths und aus seiner Klientel. Schritte, die beim Kaiser oder bei Bernhard getan wurden, z. B. diejenigen, die Wala im Spätherbst 829 wagte, führten zu nichts<sup>90</sup>. Bald kam es so weit, daß man, wahrscheinlich nicht zu Recht, zu erzählen begann, die Kaiserin wäre Bernhards Mätresse geworden und beide bereiteten sich vor, mit dem Gebrauch von Zaubermitteln den Kaiser und dessen drei ältesten Söhne aus dem Weg zu räumen<sup>91</sup>.

Die Reaktion gegen Bernhards ungeheure Brutalität wird wohl der Faktor gewesen sein, der die verschiedenen oppositionellen Elemente zu einer richtigen Oppositions-Partei zusammenführte: Wala und diejenigen unter den in erster Linie geistlichen 'Imperialisten', die treue Anhänger der Einheit und der unbedingten Unteilbarkeit des Reiches waren und blieben<sup>92</sup>; die abgesetzten Grafen Hugo und Matfrid mit ihrem Anhang; die ausgewiesenen Ratgeber des Kaisers; diejenigen, die von Lothar und von seinen Brüdern aus der ersten Heirat ihres Vaters *beneficia* innehatten oder erwarteten; die drei älteren Söhne des Kaisers selbst; dazu die vielen, die zweimal, 828 und 829, ohne Grund aufgeboden worden waren. Die Katastrophenstimmung verstärkte die Nervosität und Reizbarkeit in breiten Kreisen, die seit Monaten infolge der vielen und verschiedenen kaiserlichen Maßregeln anhielten. Sprengstoff hatte sich angehäuft. Der geringste Funke konnte jetzt eine Explosion auslösen. Ihr Lärm sollte den Frühling des Jahres 830 erfüllen.

<sup>88</sup> 'Annales Regni Francorum'; Astronom; Nithard (*secundum a se in imperio praefecit*): a. a. O.

<sup>89</sup> Das ergibt sich aus der Tatsache, daß sie sich beide im Jahre 830 Lothar und den anderen Leitern des ersten Aufstandes gegen Ludwig den Frommen anschlossen.

<sup>90</sup> Paschasius Radbertus, 'Epitaphium Arsenii', II, 6, 7, 8, 9, S. 67, 67/68, 68—71, 71. Siehe die Kommentare DÜMMLERS in der Einleitung seiner Ausgabe, besonders S. 11—15, und WEINRICH (wie Anm. 20) S. 70/71.

<sup>91</sup> 'Epitaphium Arsenii', II, 8 und 9, S. 69—71.

<sup>92</sup> DÜMMLER, S. 15 seiner Einleitung und WEINRICH (wie Anm. 20) S. 70—72 sehen in Wala sehr zu Recht nicht einen Anhänger Lothars, sondern „einen Vorkämpfer der Reichseinheit“ (D.).